

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fliesenfachbetrieb Christian Schiska, Höhenstrasse 30, 51515 Kürten

Sämtliche Waren und Dienstleistungen werden von uns ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen erbracht.

Die Abkürzung AN steht für Auftragnehmer, die Abkürzung AG steht für Auftraggeber.

Regelungen für Werksverträgliche Leistungen

- 1) Verlegung im Dünnbettverfahren nach DIN 18157: Fliesenformate über 30 x 30 cm, versetzt verlegte Fugen und Fugenbreiten unter 2 mm bzw. Dehnfugen unter 5 mm Breite entsprechen nicht der DIN 18157 und sind somit bei Beauftragung eine vereinbarte Sonderkonstruktion.
- 2) **Widersprüche:** Bei Widersprüchen in Bezug auf die Ausführung, Umfang und Menge geht die Leistungsbeschreibung vor den Plan, der Plan wiederum vor den anderen Anlagen.
- 3) **Leistungsänderungen und Zusatzleistungen** können jederzeit schriftlich und/oder mündlich vereinbart werden.
- 4) **Wasser, Strom, Lagerflächen und eine WC Nutzmöglichkeit** sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, unentgeltlich durch die AG zur Verfügung zu stellen.
- 5) **Vergütung:** Dem AG ist bekannt, dass der hier aufgeführte Preis für die Bauleistung von dem nach Durchführung der Bauarbeiten zu berechnende Preis abweichen kann. Grund hierfür ist, dass bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses die Massen nur kalkulatorisch ermittelt werden können. Die tatsächlichen Massen ergeben sich erst nach Fertigstellung der Arbeiten durch Aufmaß bzw. Stundennachweis. Ein weiterer Punkt für eventuelle Preisabweichungen können Zusatzleistungen und/oder Leistungsänderungen sein. Abschlag-/Akontorechnungen werden überschlägig nach erbrachter Leistung/Lieferung erstellt. Verspätete Zahlungen berechtigen uns, die Arbeiten vorläufig (bis zur Zahlung) einzustellen.
- 6) **Abnahme:** Der AG ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Gewerk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Gewerkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der AG das Gewerk nicht innerhalb einer ihm vom AN bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Eine Frist von einer Woche gilt als angemessen. Zudem gilt die Abnahme mit der Zahlung der Schlussrechnung als bewirkt.
- 7) **Zahlungen** sind nach Rechnungszugang beim AG sofort fällig. Soweit der AG mit der Zahlung einer Abschlagszahlung um mehr als 3 Werkstage (Werkstage sind alle Wochentage außer Samstag und Sonntag) in Verzug gerät, darf der AN die Arbeiten sofort einstellen. Für Schäden, die dem AG aufgrund einer solchen Baueinstellung entstehen, haftet der AN nicht. Ungerechtfertigte Skontoabzüge sind unzulässig und werden nachgefordert.
- 8) **Ausführungstermine** können erst nach Auftragseingang verbindlich genannt werden, abhängig vom weiteren Auftragseingang seit Erstellung des Angebotes. Für Verspätungen die nicht im Verantwortungsbereich des AN liegen (z.B. Krankheit, Witterung oder Zahlungsverzug des AG) haftet der AN nicht.
- 9) **Wartungsfugen/Haarrisse:** Für Wartungsfugen (Dehnfugen) können wir grundsätzlich keine Gewährleistung übernehmen. Wir gewährleisten, dass sämtliche Wartungsfugen von uns nach dem Stand der Technik verschlossen werden. Haarrisse an Materialübergängen, Ecken, Wand-Deckenübergang und Fugen sind kein Mangel.
- 10) **Bei etwaigen Stemm-/Abbrucharbeiten** kann es zu Beschädigungen an nicht sichtbar verlegten Installationen (z.B. Strom-/Wasserleitungen) und sonstigen Schäden an der Oberfläche angrenzender Bauteile oder benachbarter Räume kommen (z.B. Lackabplatzungen, Risse/Hohllagen/Beulen im Putz oder Mauerwerk,...) Für diese unbeabsichtigten Folgeerscheinungen bei beauftragten Stemm-/Abbrucharbeiten oder wenn diese im Zusammenhang mit der Hauptleistung stehen übernehmen wir keine Haftung.
- 11) **Bei allen Musterfliesen und Natursteinmustern** handelt es sich um unverbindliche Durchschnittsmuster. Farbabweichungen (heller/dunkler, stärker/schwächer oder strukturiert) sind herstellungsbedingt möglich und berechtigen nicht zur Reklamation.
- 12) **Bei Reparaturarbeiten** und Arbeiten an Beständen mit nicht fachgerechten Untergründen ist eine Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13) **Endreinigung/Schuttentsorgung:** Wir verlassen unsere Baustellen gemäß DIN 18352 Punkt 4.1.4 sauber/besenrein. Eine Bauend- oder Grundreinigung kann auf Wunsch kostenpflichtig vermittelt bzw. vorgenommen werden. Durch unsere Arbeiten anfallende Verpackungsabfälle, Mörtel und Fliesenreste werden für einen kleinen Betrag fachgerecht entsorgt. Sonstige durch unsere Arbeiten entstandener Müll/Bauschutt (z.B. durch Rückbau-/Stemmarbeiten) wird in der Regel ebenfalls entsorgt und von uns gegen Berechnung abgefahren.
- 14) **Eigentumsvorbehalt:** Sämtlich von uns gelieferte Ware bleibt solange in unserem Eigentum bis der Käufer die Ware vollständig bezahlt hat.
- 15) **Gerichtstand, Anwendbares Recht, Wirksamkeit:** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich dieses Vertrages ist der des AN. Bei Unwirksamkeit von Teilen dieser Vereinbarungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Januar 2015